

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle, Schulstrasse 1. • Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A., die Reklamenzeile 40 A. Bei unregelmäßiger Wiederholungs-Aufnahmen entsprechendes Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abschlüsse. Offertausgaben od. Ansf. durch die Exp. 25 A.

29 Freitag, den 4. Februar 1916 76. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12 15. KRA.

und Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen des Heeres, der Marine und Feldpost. Vom 1. Februar 1916.

Die Beschlagnahme wird hierdurch mit dem Bestehen der Beschlagnahme-Anordnung gegen die Entleerung oder Beschlagnahme-Anordnung der Beschlagnahme über die Sicherstellung in Verbindung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit dem Erweiterungs-Bekanntmachung vom 9. 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und die Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Erweiterung der Beschlagnahme vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 1. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

§ 1. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2. Gegenstände der Beschlagnahme. Gegenstände, die nachstehend aufgeführt sind, sind gleichviel, aus welchen Rohstoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart (Waffenrocke, Ättilas, Mantas, Koller usw.), Hemden, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmäntel (keine Extramäntel), Halsbinden (mit Ausnahme reinfleider), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für den Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können.

§ 3. Beschlagnahme. Von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind ferner die von der Beschlagnahme-Anordnung (§ 2), welche von einer Abnahme des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgeworfen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme. Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen nicht zulässig ist, soweit diese Änderungen die rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht berühren. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Veräußerung, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verpfändung erfolgen.

§ 5. Wirkung der Beschlagnahme. Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen nicht zulässig ist, soweit diese Änderungen die rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie nicht berühren. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Veräußerung, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verpfändung erfolgen.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme. Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen nicht zulässig ist, soweit diese Änderungen die rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie nicht berühren. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Veräußerung, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verpfändung erfolgen.

§ 7. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 8. Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis. Das Bestoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Beschlagnahme-Anordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

§ 9. Meldepflichtige Gegenstände. Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtbestände der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestbestände.

§ 10. Meldepflichtige Personen. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Beschlagnahme an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterbetriebe bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

§ 11. Stichtag und Meldefrist. Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Aufnahmungen die in der Zeit

§ 12. Meldetermine. Die Meldetermine sind die am 1. Februar 1916 zum Bestand hinzugezählten Mengen. Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Aufnahmungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Bestoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden.

§ 13. Muster. Muster sind ohne weiteres nur bei Sandfäden dem Bestoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldetermine zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandfädenmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

§ 14. Lagerbuch und Auskunftserteilung. Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Bestandsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

§ 15. Anfragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 16. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 19. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 21. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 22. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 24. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 25. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugezählten Mengen.

§ 12. Meldetermine. Die Meldetermine sind die am 1. Februar 1916 zum Bestand hinzugezählten Mengen. Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Aufnahmungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Bestoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden.

§ 13. Muster. Muster sind ohne weiteres nur bei Sandfäden dem Bestoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldetermine zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandfädenmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

§ 14. Lagerbuch und Auskunftserteilung. Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Bestandsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

§ 15. Anfragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 16. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 19. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 21. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 22. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 24. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 25. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 26. Strafen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Beurteilung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Vagerblätter einzureichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung

Um der in Jägerkreisen anscheinend vielfach vertretenen Ansicht, daß die Schutzzeit für Hasen und Fasanenhemmen im hiesigen Regierungsbezirk verlängert sei, zu begegnen, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte Verordnung, betreffend Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes usw. vom 30. Dezember 1915, zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Oberpräsident in Cassel von der Verlängerung der Schutzzeit für die genannten Wildarten abgesehen hat.

Dillenburg, den 25. Januar 1916.

Der Königl. Landrat: J. B. Bechtel.

Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Launsbach und Krosdorf, Kr. Wehlar, erneut ausgebrochen. Dillenburg, den 31. Januar 1916.

Der Königl. Landrat: J. B. Bechtel.

Nichtamtlicher Teil. Der unerreichbare Zeppelin.

Die Beschießung der Festung Paris durch unsere Zeppeline, die lediglich eine Vergeltung für die verbrecherischen Angriffe französischer Flieger auf offene deutsche Städte an der Westgrenze darstellt, hat in Frankreich wieder einen Entrüstungsturm über die Unzulänglichkeit des Luftabwehrdienstes zum Schutze der Hauptstadt hervorgerufen. Wenn auch die Presse infolge der strengen Zensur nicht offen gegen die verantwortlichen Leiter des französischen Flugwesens vorgehen darf, so kann man doch die allgemeine Unzufriedenheit mit den zur Sicherheit der Pariser Bevölkerung getroffenen Maßnahmen zwischen den Zeilen lesen. Man will für den so gelungenen Angriff der deutschen Luftschiffe ein Opfer haben, und zweifellos wird der derzeitige Unterstaatssekretär für Flugwesen demissionieren müssen, weil seine Anordnungen die Lichtstadt an der Seine nicht vor der neuen Katastrophe zu bewahren vermocht haben.

Die öffentliche Meinung Frankreichs hat jedoch diesmal Unrecht, wenn sie die Schuld an der nächtlichen Beschießung dem Oberst Meyer oder sonst jemandem beimessen will. Man kann im Gegenteil behaupten, — wenigstens nach dem Urteil objektiver Neutralen — daß die Sicherung der Festung Paris gegen deutsche Luftangriffe in wahrhaft musterhafter Weise durchgeführt worden ist. Als im Herbst 1914 unsere „Taube“ täglich über den Boulevard von Paris kreuzte und ihre tobdringenden Grüße in die Tiefe sandte, begnügte sich die französische Heeresverwaltung mit der Aufstellung einiger Maschinengewehre und Ballonabwehrgeschütze auf dem Eiffelturm und an sonst hervorragenden Punkten. Die Geschütze waren aber gegen die mit 120 Kilometer Geschwindigkeit in großen Höhen dahinsausenden deutschen Flugzeuge ohnmächtig und die Geschossteile richteten beim Niederfallen unter der eigenen Bevölkerung mehr Schaden an, als den Pariser, deren Reugierde offenbar größer war als die Furcht vor den Fliegerbomben, Lieb sein konnte. Die Pariser Presse forderte deshalb die Organisation eines neuen Luftwachtdienstes. General Hirschauer, der damalige Chef des Flugwesens, mußte gehen, und das neugegründete Ministerium für Luftschiffahrt ging mit aller Energie an die Schaffung eines solchen Luftwachtdienstes. Paris wurde nach allen Himmelsrichtungen mit einem Kranz von Flugstationen umgeben, auf dem Tag und Nacht 6—12 Flugzeuge, leichte Eindecker und schwere Kampfdoppeldecker, die mit einem 3,4-Zentimeter-Geschütz armiert waren, bereit standen, um bei der ersten Meldung vom Nahen eines deutschen Luftfahrzeuges aufzustiegen und den Gegner zu vernichten.

Paris mit allen Vororten erhielt Scheinwerferstationen, die den Horizont bei Gefahr abzusuchen und die eigenen Flieger bei der Jagd nach dem Gegner unterstützen sollten. Überall wurden Hörschiffstationen errichtet, die mittelst riesiger Schallfänger schon das leise Summen eines Flugmotors

aus großer Entfernung aufzunehmen imstande waren. Die drahtlose Station des Eiffelturmes spielte nach allen Seiten, und empfing sofort von der Front Nachricht, wenn ein feindliches Flugzeug in der Richtung auf Paris die französischen Linien überflog. Insgesamt waren etwa 300 Flieger ständig zur Verfügung, um einen Luft-Überfall abzuwehren.

Und trotz aller dieser Vorsichtsmaßnahmen ist es unseren Luftschiffen in zwei aufeinander folgenden Nächten gelungen, die Festung Paris ausgiebig mit Geschossen zu belegen. Der französische Wächtdienst hatte die Annäherung der Schiffe jedesmal rechtzeitig gemeldet, die Scheinwerfer traten in Tätigkeit und suchten den Himmel nach den Verderben bringenden Luftungeheuern ab. Die Flieger stiegen auf und kreuzten über der Stadt. Trotzdem ist es den Franzosen weder gelungen, das Bombardement zu vereiteln, noch den Gegner für seine lähne Tat zu vernichten. Nach den offiziellen französischen Bekanntmachungen ist hieran der Rebel schuld gewesen, der über der Riesenstadt lagerte und das Luftschiff den Blicken seiner Verfolger entzog. Derselbe Rebel hat jedoch die Besatzung des Luftkreuzers trotz der riesigen Höhe von angeblich 3500 Metern nicht gehindert, die Geschosse unmittelbar über dem Häusermeer der Stadt abzuwerfen, obwohl Paris im Dunkeln lag.

Beachtenswert aber ist, daß die Flugzeuge, auf welche die Pariser so große Hoffnungen setzen, nicht imstande waren, dem deutschen Gegner auf den Leib zu rücken. Nicht weniger als 5 Maschinen haben den Zeppelin gesehen und ein französisches Flugzeug hat ihn sogar 53 Minuten verfolgt. Trotzdem gelang es unserem Luftschiff, ungehindert seine Rückfahrt anzutreten.

Dieser Umstand, daß trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unsere Zeppeline zweimal die Fahrt über Paris ungestraft ausführen konnten, sollte den Franzosen beweisen, daß unsere Luftwaffen den ihren nicht nur gleichwertig, sondern zum Teil überlegen sind. Zumal unsere Venluftschiffe bilden einen Faktor in der deutschen Fliegererei, mit dem man in Frankreich und England wohl noch des öfteren gründlich Bekanntschaft machen dürfte. Und unsere Gegner werden schließlich doch noch erkennen müssen, daß die von ihnen verspotteten deutschen „Gasblasen“ ein Kampfmittel sind, gegen das es keine Abwehr gibt.

Der Krieg.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 3. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern antwortete die gegnerische Artillerie lebhaft auf unsere in breiter Front durchgeführte harte Beschießung der feindlichen Stellung.

Nordwestlich von Hulluch besetzten wir zwei vor unserer Front von den Engländern gesprengte Trichter.

In der Gegend von Neubulle steigerte der Feind in den Nachmittagsstunden sein Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit.

Auch an anderen Stellen der Front entwickelten sich lebhafteste Artillerie-, in den Argonnen Handgranatenkämpfe.

Unsere Flieger schossen ein englisches und ein französisches Kampfflugzeug in der Gegend von Peronne ab. Drei der Besatzungen sind tot, der französische Beobachter schwer verwundet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 3. Febr. (W.B.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz: Nordöstlich von Wozan scheiterte ein gegen unsere Vorpostitionen gerichteter russischer Handstreich. In Ostgalizien und an der wolhynischen Front wurde beiderseits rege Fliegertätigkeit entfaltet. Eins der russischen Geschwader warf sechs Bomben auf Buczacz ab, wobei zwei Einwohner getötet und mehrere verletzt wurden. Ein anderes verwundete durch eine Bombe nordöstlich von Lud drei eben eingebrachte russische Kriegsgefangene. Unsere Flugzeuggeschwader besetzten mit Erfolg die Räume westlich

von Czortkow und nördlich von Baraz, im sonst stellenweise Geschützkämpfe.

Italienischer Kriegsschauplatz: An der Isonzo-Front wurden die Geschützkämpfe wieder an mehreren Stellen recht lebhaft. Am Tolmeiner Brückenkopf ten unsere Truppen durch Sappenangriffe ihre Stellung vor Santa Lucia. In den vom Feinde verlassenen wurden zahlreiche Leichen und viel Kriegsmaterialien gefunden.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Die in Albanien des österreichisch-ungarischen Streitkräfte haben mit Truppen die Gegend westlich von Krupa gewonnen. In Montenegro nichts Neues.

Ereignisse zur See: Am 25. Januar haben wir am 1. Februar drei unserer Durrazzo und namentlich die Zettlager nächst mit verheerender Wirkung bombardiert und sind die Beschießung durch Landbatterien und Kriegsschiffe unbeschädigt zurückgezogen. Am 2. Februar wurde von drei Seeflugzeugen bombardiert, dort Hafenanlagen und Zettlager mehrfach getroffen. Im Hafen der Land- und Schiffsbatterien erhielt eines der in den Motor zwei Treffer, durch die es zum Rückzug gezwungen wurde. Der Führer der Zettlager, Schiffsteleutnant Konjebic, ließ sich ohne Fegern nicht schädigte Flugzeuge auf die durch Vora stark herab und es gelang ihm trotz des Feuers der Zettlager und zweier mit voller Kraft heranziehender die zwei unterseht gebliebenen Fliegeroffiziere Flugapparat zu bergen, das beschädigte Flugzeug unbrauchbar zu machen, mit der doppelten Besatzung noch zurecht wieder aufzusteigen und nach einem 20 Kilometer in den Golf von Cattaro heil zurückzukehren.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 3. Febr. (W.B.) Das türkische Militär teilte mit: An der Darbanellenfront wurde am 1. Januar ein Kreuzer auf der Höhe von Tefke mit Granaten auf die Umgebung von Sedd-ul-Bahr beschossen. — Von den anderen Kriegsschauplätzen wichtige Nachrichten vor.

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Der französische amtliche Bericht lautet: Nachmittags: Zwischen der Aube und richtete unsere Artillerie ihr Feuer auf die Trichter der Gegend des Geschützes Moulin-sous-tous-benue einen aus dem Bahnhof von Vassigny kommenden Zug. In den Argonnen brachten wir auf der Höhe 180 Chevauchees eine Mine zur Explosion. Im Osten unsere Batterien ein Munitionslager in der Nähe südlich des Bonhomme-Passes zur Explosion. In der Gegend von Sonnerach (südlich von Münster) eroberten wir einen unserer Hörschiffstationen. Ein Gegenangriff sofort. — Abends: Im Artois ziemlich lebhafter Kampf. In der Nähe der Straße nach Lille rief das feindliche Artillerie drei Explosionen bei den feindlichen hervor. In der Gegend von Vimy nordwestlich von Ten Bac wurden auf dem Marsch befindliche deutsche Flugzeuge durch unser Geschütze überfallen. In der Gegend von Woivre wirft Feuer auf zwei Minenwerke südlich von Hiltre. In Lothringen zerstörten unsere Flugzeuge auf der Höhe 423 östlich von Senones ein feindliches Flugzeug. Auf dem übrigen Teil der Front Geschütze. — Der Bericht: Nacht und Tag waren verhältnismäßig ruhig bei Dignowden, wo sich ein heftiger Artilleriekampf und in Richtung von Steenstraete, wo lebhaft mit Bomben auf den Hafen und die Stadt Saloniki geschossen fielen auf die griechische Präfektur, ein die Hauptkassette der Bank von Saloniki, die voll Flammen aufging. Die anderen Bomben verursachten wenig Sachschaden. Die Zahl der Opfer unter den Militärpersonen und eine verletzte kommen. Ein Flugzeug wurde von einem der unseren zwischen Verria westlich von Saloniki abgeschossen. Die Besatzung die sich darin befanden, wovon einer erst ein wurde, wurden gefangen.

Die Franzosenuhr.

Ein Kriegsroman von Alwin Römer.

(Nachdruck verboten.)

(42. Fortsetzung.)

Trommellang mischte sich in das grausige Gebrüll der Mörsergeschütze und wurde schnell schärfer und kräftiger. Auf der Hauptstraße, der sie sich nahte, zogen neue Verstärkungen heran. Englisches Fußvolk, das mit der Eisenbahn ein paar Meilen herangeholt worden war und anscheinend noch nicht im Kampfe gestanden hatte. Witzsauer sahen sie aus in ihrer schmutzigen, sachgemäßen Ausrüstung. Barlose, hochmütig lächelnde Gesichter, die sich den Anschein gaben, als ginge es zu einem lustigen Sportkampf hinaus und nicht in die männermordende Feldschlacht. Schier unabhörbar drängte ihr der Zug. Und über der Nacht und Kraft, die da mit neuem Sprenger- und Drängermut den deutschen Ring bedrohten, vergaß sie die eben noch so groß und qualvoll gewesene Sorge um den einen, den sie hatte retten wollen als eine erste ehrenvolle Tat der Sühne an dem Volk, das ein Recht auf sie hatte. Und ein kleinmütiges Grauen wollte sie beschleichen.

Aber dann plötzlich jagten den Engländern die ersten angstverzerrten Gesichter eines hart mitgenommenen, kläglich ausgerichteten Negers-Regiments entgegen. Kolonnenwagen mit roh aufgeschickten Pferden rumpelten zwischen ihnen hindurch. Ein Militär-Auto mit einem sand- und erdebespritzten Generalsstabsoffizier raste durch eine Seitenstraße und lenkte in scharfer Biegung auf den Führer des englischen Trupps zu. Schreien und Fluchen. — Tierisches Negergeheul. — Weitinhaltende Kommandorufe. — Signalgeschweizer: es gab ein Durcheinander ohne Gleichen! Nahe Klinge fausten auf die Fliehenden hernieder. — Verächtliche Schimpfworte zischten dazwischen. — Darüber brüllten die Geschütze vom Freund und Feind ihre eiserne Zwiesprache. — Fast stand ihr das Herz still vor dem wilden, nie gesehenen Schauspiel. —

Schon war der Anlauf unentwerrbar, denn immer neue Scharen entnauziger, hart geschlagener Kämpfer drangen die Straße herauf, von der bedrohten Front her in die verängstigte Stadt. —

Nun kamen auch Reiter auf mäde gezeigten, schneudenden Rossen. Spahis und Kürassiere. — Eine verteilte Batterie rasselte in toller Eile mitten hinein in die Vorwärts-

drängenden und Flüchtlinge, setzte über den Bürgersteig, um der Stockung Herr zu werden und warf dabei eine Straßenslaterne um. —

„Zu spät!“ schrien einige aus dem fliehenden Haufen. „Sie haben unsere Schützengraben mit Minen gesprengt. Draußen das Feld ist verloren!“

Doch Old-England wollte sich nicht beirren lassen. Mit grausamer Wucht bahnten die Tommy's sich den Weg, die Ausreißer zur Seite stoßend. — Vorwärts! kommandierten die Führer. — Und es gelang ihnen. — Im Laufschrift traten sie durch die Stadt! — Dampf rasselte noch immer die Trommeln. Aber das sieghafte Lächeln war von den bartlosen Gesichtern verschwunden. Der Zusammenprall hatte sie nachdenklich gemacht. Auf die nahenden Schrecken des Schlachtfeldes gefaßt, spähten ihre wasserhellen Augen in die dampfverhüllte Ferne. —

27. Kapitel.

Madelon war von dem Strome mitgerissen worden. Dann hatte ein Trupp Kampfmüder sie wieder zurückgeworfen. Ziel- und steuerlos kam sie sich vor. Ein Sämann und Bohren zermarterte ihr Hirn. Sie wußte kaum noch, wo sie ging und stand, was sie gewollt hatte, was sie erlebte. —

Pflicht hatte eine der wilden Taumelwogen sie vor ihr eigenes, lange verschlossenes Bestitztum getrieben. In irrer Hast durchsuchte sie ihre Kleidertaschen. Gott sei Dank! Da war der Schlüssel. Mit bebenden Händen mühte sie sich, aufzuschließen. Denn die Rechte allein brachte die Kraft nicht mehr auf, den Schlüssel zu drehen, bis sie befremdet merkte, daß das Torfschloß nur noch eingeklinkt war.

Wie sie den Flur betrat, ließ ihr Fuß an verstreutes Hausgerät und aus den Schränken gerissene Kleider: Raubgieriger Pöbel hatte ihr schamlos ihre Habe durchwühlt und mitgehen heißen, was der Mühe wert schien. —

Ermattet, ihrer selbst nicht mehr mächtig, sank sie in dem halbunklen Flur auf die ersten Stufen nieder, die zum Obergeschoß führten, und fing an, fassungslos zu schluchzen.

Nicht um ihr verwüstetes Heim und die entwendeten Güter! Aber es war eine Leere in ihr Herz gekommen, die sie zuvor nie gespürt! Erst jetzt füllte sie sich ganz fremd und täglich heimtückisch! Und so unheimlich ward ihr zu Mut, daß sie nicht wagte, wieder auf die Straße zu treten und Herrand aufzusuchen, der durch die hereinbrechende Schlappe schließlich in einen übermächtigen Strudel von neuer blutiger Arbeit gerissen worden war. Wie innerlich

gelähmt kam sie sich vor, und mußte sich wacker ihre Füße noch imstande waren, sie die Treppen zu tragen.

Troben hatten die Beutelkisternen noch an Sie achtete nicht darauf. Ihr war, als ginge sie durch all seiner wohlhabenden Behaglichkeit nichts mehr. Müde schlich sie sich an eines der Fenster hin, von einem Vorhang gedeckt, auf die winnigende Straße. Dort löste ein Schrecken den andern ab. Der Schrecken war zur Flucht ausgeartet. In wilder Auflösung traten Truppen durch die Stadt, von einem gräßlichen Hagel verfolgt. Verwundete hockten kraftlos an den unteren Häuserwänden. Viele hatten ihre Gewehre in die Straße geworfen. In wüster Unordnung lagerten die Tornistern und verlorenen Helmen und immer stärker wurde der Strom der Zurückfliehenden plötzlich weiter aufstauten, die sie bisher nur ausgen gekannt hatte, schlante, schneige Gestalten in Wasserrod und ebenso verhältlicher Capita, mit fähnlichen Lanzen bewaffnet.

Ihr Herz klopfte wild in Furcht und doch heimlich. Das mußten deutsche Ulanen sein! Trompeten, unbekannter Art gesten dazwischen. Immer fremd, das Bild. Die Engländer waren in sprunghafter Weise wieder zurückgezogen. Französische Soldaten liefen noch vereinzelt bliden und suchten in scheuem Nebengassen zu entkommen, oder hoben in planlos verunglückte die Hände empor, um sich den nachdringenden zu ergeben.

Es war wohl kein Zweifel mehr: Der deutsche war mächtiger gewesen, als es die Gegenwehr an der Stadt war in den Händen der Deutschen! —

Mit dieser Erkenntnis aber erwachte ihr erste, auf neue. Die Hilfe war da, um die sie gebt. Nach kurzer Ueberlegung betrat sie die Straße, trat schritt dem ersten deutschen Offizier, der ihr begegnen den Heßens, doch voll festem Vertrauen entgegen.

Es war ein fätllich gewachsener, im Antlitz wilderter Blondbart, der an der Spitze seiner, von des Kampfes arg zugerichteten, Kompanie ritt. Die Uniformen dieser Feldgrauen beschmutzt, schweißnass und zerfetzt erschienen, aus den geröteten strahlte freudigste Zuderschicht, unerschütterlicher Der

(Fortsetzung)

